

**Inhaltsangabe**

- 25. 1. Satzung vom 02.04.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002 S. 47
- 26. Bekanntmachung betr. Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim S. 49
- 27. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein – Sieg – Kreis und in der Stadt Troisdorf über aktuelle Bodenrichtwerte 2007 S. 50
- 28. Bürgerinformation betr. Kontrolle von gelben Säcken S. 51

**Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:**

Am Samstag, den 05. Mai 2007 findet in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium der

**2. Bornheimer Unternehmer- und Gründertag**

statt.

Mittelständischen Unternehmern, Unternehmen in der Wachstumsphase und Gründungsunternehmen werden in einem interessanten Programm Informationen zu wichtigen Themen geboten. Staatssekretär Michael Mertes aus dem Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten NRW wird einen Vortrag zum Thema „Wettbewerb Bornheimer Unternehmen im europäischen Wirtschaftsraum“ halten.

Alle interessierte Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser kostenlosen Veranstaltung herzlich eingeladen.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

25. **1. Satzung vom 02.04.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002:**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1. 2. 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 448), sowie § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002 beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ortschaften werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A Bornheim

Gruppe B Merten, Roisdorf, Sechtem, Waldorf

Gruppe C Brenig, Dersdorf, Hemmerich, Hersel, Kardorf, Rösberg, Uedorf, Walberberg, Widdig“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt:

Gruppe	Kirmes		sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 60 b Abs. 1 GewO
	Imbiss EUR pauschal	übrige Geschäfte EUR je m	EUR je m
A	75,00	9,00	7,50
B	75,00	6,00	7,50
C	75,00	--	7,50

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

<small>Bezeichnung der Satzung</small> <b>1. Satzung vom 02.04.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002</b>
--

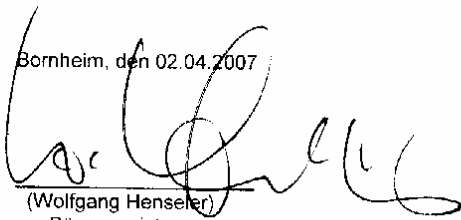
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02.04.2007



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

26. **Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim**

**Jagdgenossenschaft**  
für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bornheim  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Jagdgenossenschaft Mühlenfeld 6 53332 Bornheim

**Geschäftsstelle:**  
Mühlenfeld 6  
53332 Bornheim, den 31.3.2007

Tel.: 02227/5223  
0172/2451832

Jagdvorsteher: Hans-Heinrich Marx  
Geschäftsführer: Herbert Gatz

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Siegburg  
BLZ: 386 500 00  
Konto-Nr.: 57400251

**Bekanntmachung**

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornheim am 1.4.1976 wurde beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 1975 und folgende nicht an die einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundfläche auszuführen, sondern bis zu einem gegenteiligen Beschluss für gemeinsame Zwecke in den einzelnen Ortschaften zu verwenden.

Dieser Beschluss wird hiermit auf Grund des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinsichtlich der einkommenden Jagdpacht für das Jagdjahr 2007/2008 bekannt gemacht.

Im/Auftrag



(Gatz)

Geschäftsführer

27. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf



**Aktuelle Bodenrichtwerte 2007**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) die Bodenrichtwerte für Bauland zum 01.01.2007 ermittelt und in der Zeit vom 18.01.2007 bis 30.01.2007 für die folgenden Gemeinden und Städte beschlossen:

Gemeinde: Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal,  
Wachtberg, Windeck  
Stadt: Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim,  
Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2007 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde/Stadt, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (sogenanntes Richtwertgrundstück).

Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreishaus in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Zimmer A 5.07 Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Siegburg, den 28.03.2007

gez. Wiese  
Vorsitzender

28.

**Bürgerinformation**

**Kontrolle von „Gelben Säcken“**

Die mit der Abholung der gelben Säcke beauftragte Firma Schoenmackers kündigte an, die Säcke zukünftig auf ihren Inhalt zu überprüfen.

Falsch befüllte Säcke werden ab dem 23.04.2007 nicht mehr mitgenommen, sondern, versehen mit einem Hinweis für den Verursacher, stehen gelassen.

Bei Fragen zum gelben Sack wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer:

01801-78 78 78

an die Firma Schoenmackers.

---